

Kindergeld – ein internationaler Vergleich mit den Staaten der EU

1	Die Familienpolitik im europäischen Kontext sowie Familienleistungen und Leistungen für Kinder in der EU	45
2	Kindergeldleistungen in den Staaten der EU	48
3	Zusammenfassung	48

1 Die Familienpolitik im europäischen Kontext sowie Familienleistungen und Leistungen für Kinder in der EU

Die Europäische Union verfügt über keine Zuständigkeit im Bereich der Sozial- und damit der Familienpolitik, sie ist vielmehr auf der jeweiligen nationalen Ebene angesiedelt. Definition von Familie und die Durchführung der Familienpolitik liegt allein in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. In einer Mitteilung der Europäischen Kommission über die Familienpolitik (KOM (89) 363 endg. vom 8. August 1989) wird daher u. a. angeregt, die Dimension der Familie auf der Ebene der Gemeinschaftspolitik stärker zu berücksichtigen und dabei insbesondere dem Schutz der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ferner die Vereinbarkeit von Berufsleben und Familie durch eine gerechte Aufteilung der Verantwortung zu fördern sowie das Interesse für bestimmte Familien (insbesondere Alleinerziehende, kinderreiche und einkommensschwache Familien) zu verstärken. Der Informationsaustausch und die gemeinsamen Überlegungen unter den EU-Staaten führten 1989 zur Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für nationale Familienpolitik, die seit 1999 die Bezeichnung „Europäische Beobachtungsstelle für Familienangelegenheiten“ trägt und die Tendenzen sowie Entwicklungen der Familienpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgt sowie entsprechende Informationen herausgibt.

Der Begriff „Familie“ wird – wenn überhaupt – in den einzelnen EU-Staaten zum Teil unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern, wie z. B. in Italien, ist die Definition der Familie an die Eheschließung und in fast allen Ländern in irgendeiner Form (z. B. Abstammung, Adoptionsverhältnis) an ein Verwandtschaftsverhältnis, häufig auch an beides, gebunden. In Bezug auf die Frage, welche Rolle der Begriff „Familie“ für das System der staatlichen Familienleistungen spielt, gibt es dementsprechend erhebliche Unterschiede. Bei den Ländern, die keine konkrete Definition vorgenommen haben, wird nicht unbedingt auf den Begriff der „Familie“ Bezug genommen, sondern es wird (wie in den Niederlanden und in den meisten Fällen auch in Dänemark, Deutschland, Irland und im Vereinigten Königreich) auf den Begriff „Kind“ abgestellt.

Das bedeutendste Instrument der Familienpolitik sind die Geldleistungen, die bei weitem den größten Umfang einnehmen. Die Leistungen für Kinder werden gewöhnlich bis zum Alter von zwischen 16 und 19 Jahren, darüber hinaus bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Studium, Berufsausbildung oder Behinderung) bis zum Alter von 27 Jahren in Abhängigkeit vom Wohnsitz gewährt. Für den Bezugsberechtigten – also die Person, die für das Kind sorgt und erziehungsberechtigt ist, ohne dass es sich dabei unbedingt um ein leibliches Elternteil handeln muss – gelten in Bezug auf den Wohnort grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das Kind. Außerdem gelten normalerweise bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Einkommenshöhe sowie teilweise auch bezüglich des Versicherungsschutzes (z. B. Krankheit). Daneben sind in verschiedenen Ländern für folgende Fälle Zuschläge oder besondere Leistungen vorgesehen:

- für allein erziehende Eltern/Erziehungsbeauftragte (z. B. eine „Extra“-Leistung in Dänemark oder Leistungen für Alleinerziehende in Frankreich und Schweden);
- für behinderte Kinder (z. B. in Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Österreich);

Kindergeldzahlungen in den EU-Staaten

Land	Altersgrenze	Normalsätze (monatlich)	Abstufungen/Zusatzleistungen (monatlich)
Belgien	Regel: 18 Ausbildg./Studium: 25 Behinderung: 21 ¹	1. Kind: 71,18 € 2. Kind: 131,71 € 3. Kind und folgende: 196,66 €	nach Alter verschiedene Zuschläge (z. B. bei Behinderung, Arbeitslosigkeit etc.)
Dänemark	Regel: 18	0– 3 Jahre: 140 € 3– 7 Jahre: 127 € 7– 18 Jahre: 100 €	besondere Zulage für Kinder von Alleinerziehenden und solche, deren Eltern im Ruhestand sind und eine Sozialrente beziehen
Deutschland	Regel: 18 ² Ausbildg./Studium: 27 ³ Behinderung: keine Altersbegrenzung	1. bis 3. Kind: 154 € 4. Kind und folgende: 179 €	keine
Finnland	Regel: 17	1. Kind: 90 € 2. Kind: 110,50 € 3. Kind: 131 € 4. Kind: 151,50 € 5. Kind und folgende: 172 €	bei Alleinerziehenden: + 33,60 € pro Kind
Frankreich	20 ⁴	2 Kinder: 109,40 € 3. Kind und folgende: 140,17 €	Zuschläge nach Alter: über 11 Jahre: + 30,77 € über 16 Jahre: + 54,70 € ausgenommen das 1. Kind in Familien mit weniger als 3 Kindern
Griechenland	Regel: 18 Ausbildg./Studium: 22 Behinderung: keine Begrenzung	1 Kind: 5,87 € 2 Kinder: 18 € 3 Kinder: 40 € 4 Kinder: 48 € für jedes weitere Kind: + 8,07 €	Erhöhung des Kindergeldes um 3,67 € mtl. pro Kind bei behinderten Kindern, Waisen und – unter bestimmten Voraussetzungen – bei Alleinerziehenden
Irland	Regel: 16 Ausbildg./Studium: 19 Behinderung: 19	1. und 2. Kind: 117,60 € 3. Kind und folgende: 147,30 € bei Drillingen, Vierlingen etc.: für jedes Kind das Doppelte des Betrages für das 1. Kind; bei Zwillingen: das 1,5-fache des Betrages für das 1. Kind	keine
Italien	Regel: 18 Behinderung: keine Begrenzung bei schwerer Behinderung	Richten sich nach Kinderzahl und Einkommen Bsp.: zwei Kinder: Jahreseink. ≤ 11 122 € = 250 € Jahreseink. zw. 26 965 und 29 604 € = 39 € KG entfällt bei Einkommen > 42 807 €	siehe „Normalsätze“
Luxemburg	Regel: 18 Ausbildg./Studium: 27 Behinderung: keine Begrenzung bei schwerer Behinderung	1 Kind: 168,15 € 2 Kinder: 399,28 € 3 Kinder: 727,26 € jedes weitere Kind: 327,85 €	Zuschläge nach Alter: Kinder ab 6 Jahren: + 14,65 € Kinder ab 12 Jahren: + 43,96 €
Niederlande	Regel: 17 Ausbildg./Studium: 18 bis 24, wenn kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht	Ab 1.1.1995 geborene Kinder: Unter 6 Jahren: 56,29 € 6– 11 Jahre: 68,35 € 12– 17 Jahre: 80,42 € vor 1.1.1995 geborene Kinder: ⁵ Grundbetrag pro Kind zwischen 12 und 17 Jahren in Familien mit 1 Kind: 80,42 € 2 Kindern: 90,84 € 3 Kindern: 94,31 € 4 Kindern: 101,95 € 5 Kindern: 106,53 € 6 Kindern: 109,58 € Kinder 6– 11 Jahre: 85 % der Grundbeträge	nach Alter: Doppelte Beträge möglich z. B. bei Ausbildung/Behinderung und nicht im Haushalt lebend im Übrigen: siehe „Normalsätze“

Land	Altersgrenze	Normalsätze (monatlich)	Abstufungen/Zusatzleistungen (monatlich)
Österreich	Regel: 19 ⁶ Ausbildg./Studium: 26 ⁷	Grundbetrag: 105,40 € ⁸ 2. Kind: + 12,80 € 3. Kind und folgende: + 25,50 € erhebl. behinderte Kinder: 131 € Mehrkinderzuschlag: 36,40 € für 3. und folgende Kinder bei Unterschreitung best. Einkommengrenzen (2002: 38 720 €). Für Kinder ab 18 Jahren kein Anspruch, wenn eigenes z.v.E. 8 725 € übersteigt.	Erhöhung des Grundbetrages: ab 10. Lebensjahr: auf 123,60 € ab 19. Lebensjahr: auf 145,40 €
Portugal	Regel: 16 Ausbildung/Studium/ Behinderung: 24 Verlängerung um bis zu 3 Jahre bei schwerer Behinderung	Je nach Familieneinkommen sowie Alter und Rangfolge der Kinder: z. B. Familieneink. ≤ 1,5 Mindestlöhne: Kinder bis 12 Monate 1. und 2. Kind: 87,29 € 3. Kind und folgende: 131,03 € Kinder über 12 Monate: 1. und 2. Kind: 26,24 € 3. Kind und folgende: 39,36 € z. B. Familieneink. > 8 Mindestlöhne: Kinder bis 12 Monate 1. und 2. Kind: 40,35 € 3. Kind und folgende: 52,52 € Kinder über 12 Monate: 1. und 2. Kind: 15,41 € 3. Kind und folgende: 20,05 €	nach Familieneinkommen: es existieren 4 Einkommensstufen: bis 1,5 Mindestlöhne, 1,5 bis 4 Mindestlöhne, 4 bis 8 Mindestlöhne und mehr als 8 Mindestlöhne Beispiele: Siehe „Normalsätze“ Zuschläge für behinderte Kinder
Schweden	Regel: 16 ⁹	102 € Mehrkinderzulage: Für das 3. Kind: 27 € Für das 4. Kind: 82 € Für das 5. Kind und folgende: 102 €	Keine
Spanien	Regel: 18 Behinderung: keine Begrenzung bei mind. 65 % Behinderung	Nicht Behinderte: 24,25 € Behinderte: 48,47 € Kinder über 18 Jahre: Behinderung ≥ 65 %: 251 € Behinderung ≥ 75 %: 376,50 €	Kindergeld entfällt bei Familieneinkommen > 7 954,07 € Pro Jahr (+ 15 % ab dem 2. Kind für jedes weitere Kind)
Vereinigtes Königreich	Regel: 16 Ausbildg./Studium: 19	Ältestes anspruchsberechtigtes Kind: 107 € Jedes sonstige Kind: 72 €	Keine

Quelle: Europäische Kommission; Missoc-Bericht 2002

¹ Keine Altersbegrenzung für Personen, die am 1. Juli 1987 das 21. Lebensjahr vollendet hatten.

² Verlängerung möglich bis zum 21. Lebensjahr für diejenigen, die ohne Beschäftigung und bei einem Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind.

³ Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein Anspruch bei Einkünften und Bezügen des Kindes von mehr als 7 188 € im Jahr.

⁴ Wenn das Einkommen des Kindes nicht 55 % des Mindestlohnes übersteigt.

⁵ Die Kinder, die nach dem 1.10.1994 das Alter von 6 oder 12 Jahren erreichten.

⁶ Kein Anspruch für Kinder ab 18, deren eigenes zu versteuerndes Einkommen 8 725 € übersteigt.

⁷ Ausnahme: Schwangere, Frauen mit Kind, Präsenzdiener, behinderte Kinder: 27 Jahre; arbeitssuchende Kinder: 21 Jahre; erwerbsunfähige Kinder: unbegrenzt.

⁸ Die Familienbeihilfe wird ab 1.1.2003 für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr um 7,30 € pro Monat angehoben, ebenso die Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ab 1.1.2003 um 7,30 € pro Monat.

⁹ Vergleichbare Beihilfe bei Kindern, die eine weiterführende Schule besuchen.

- für kinderreiche Familien (z. B. in Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Österreich);
- für Mehrlingsgeburten (z. B. in Spanien, Frankreich und Irland sowie in Finnland und Schweden, wobei dort zusätzlich eine Verlängerung der Anspruchsdauer vorgesehen ist) und
- für Familien mit geringem Einkommen und meistens drei oder mehr Kindern (z. B. in Frankreich und Irland).

Die Finanzierung dieser Leistungen wird entweder vollständig vom Staat geleistet (z. B. in Luxemburg oder in den Niederlanden) oder über ein gemischtes System (Steuern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) gesichert. In den meisten Staaten werden die Leistungen auf monatlicher Basis, zum Teil jedoch auch als einmalige Zahlung gewährt.

Zu den Familien- bzw. Kinderleistungen gehören u. a. auch steuerliche Vergünstigungen und Kindergeldzahlungen. Bezüglich der steuerlichen Vergünstigungen besteht in einigen Ländern die Möglichkeit, die zu zahlende Einkommensteuer zu reduzieren. So wird beispielsweise in Griechenland die Steuer um einen bestimmten Betrag reduziert, abhängig von der Anzahl der Kinder. In Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien und im Vereinigten Königreich wird dagegen das zu versteuernde Einkom-

men um einen bestimmten Betrag reduziert, wobei wiederum verschiedene Ausgestaltungsformen existieren (z. B. wird in Frankreich das zu versteuernde Familieneinkommen durch die Anzahl der Familienmitglieder geteilt).

2 Kindergeldleistungen in den Staaten der EU

Die Tabelle auf S. 46/47 gibt einen Überblick über die Kindergeldzahlungen in den einzelnen EU-Staaten. Dabei sind nicht nur die jeweiligen Normalbeträge, sondern auch die entsprechenden Voraussetzungen, wie Altersgrenze, Abstufungen nach Alter bzw. Familieneinkommen und Ausnahmeregelungen dargestellt.

3 Zusammenfassung

Bezogen auf die Normalsätze zahlt Deutschland im europäischen Vergleich nach Luxemburg das höchste Kindergeld. Doch auch unter Berücksichtigung verschiedener Kindergeldzuschläge, die in anderen EU-Staaten unter bestimmten Bedingungen gezahlt werden, kommen die Familien in Deutschland beim Kindergeld günstiger weg als in den meisten anderen EU-Staaten. Hinsichtlich weiterer kindbezogenen Leistungen in Deutschland wird auf den Beitrag „Kosten der staatlichen kindbezogenen Leistungen“ verwiesen.